



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**  
vom 07.05.2025

### **Neutralität des Landesamts für Verfassungsschutz**

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nachgeordnet. Seine Aufgabe ist es laut Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. In der Praxis umfasst dies auch die Beobachtung politischer Parteien, insbesondere wenn diese vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz als extremistisch oder extremistisch beeinflusst eingestuft werden.

Dieses Modell ist in Europa nahezu einzigartig: In den meisten demokratischen Staaten der Europäischen Union ist es nicht üblich oder gar nicht zulässig, dass staatliche Sicherheitsbehörden legale, parlamentarisch vertretene Parteien beobachten – es sei denn, es liegen konkrete Hinweise auf Gewalt oder terroristische Aktivitäten vor. Auch die direkte Unterstellung solcher Behörden unter das jeweilige Innenministerium wird dort vielfach kritisch gesehen, weil sie die politische Neutralität infrage stellen kann.

Gerade in Zeiten zunehmender Polarisierung gewinnt daher die Frage an Bedeutung, wie eine solche Behörde in einem demokratischen System institutionell organisiert sein muss, um nicht nur rechtsstaatlich, sondern auch glaubwürdig und überparteilich zu agieren. Die Frage stellt sich insbesondere dann, wenn der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration – also der vorgesetzte Dienstherr – selbst öffentlich Position gegenüber einer bestimmten Partei bezieht, etwa im Zusammenhang mit der AfD.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie gewährleistet die Staatsregierung die politische Neutralität des Landesamts für Verfassungsschutz, insbesondere bei der Beobachtung politischer Parteien? ..... 3
2. Welche Mechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Beobachtung einer Partei unabhängig vom politischen Willen der jeweiligen Regierung bzw. des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration erfolgt? ..... 3
3. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen möglichen Interessenkonflikt darin, dass das Landesamt für Verfassungsschutz einer politisch geführten Behörde – dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – unterstellt ist, während es zugleich über das Verhalten politischer Parteien urteilen darf? ..... 4

---

4.	In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Modelle, bei denen ein dem Innenministerium unterstellter Inlandsnachrichtendienst politische Parteien beobachten darf, die legal agieren und im Parlament vertreten sind? .....	4
5.	Wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Besonderheit des deutschen Modells der parteibezogenen Beobachtung durch den Verfassungsschutz im Vergleich zu den Gepflogenheiten in anderen EU-Mitgliedstaaten? .....	4
6.	Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung hinsichtlich einer institutionellen Entkopplung des Verfassungsschutzes vom Innenministerium, um die öffentliche Wahrnehmung politischer Neutralität zu stärken? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	5

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 02.06.2025

- 1. Wie gewährleistet die Staatsregierung die politische Neutralität des Landesamts für Verfassungsschutz, insbesondere bei der Beobachtung politischer Parteien?**
- 2. Welche Mechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Beobachtung einer Partei unabhängig vom politischen Willen der jeweiligen Regierung bzw. des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration erfolgt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Grundgesetz (GG) hat sich mit den Regelungen über Vereins- und Parteiverbote sowie die Verwirkung politischer Grundrechte für eine Streitbare Demokratie entschieden (vgl. Art. 9 Abs. 2, Art. 18 Satz 2, Art. 21 Abs. 2 bis 4 GG). Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung betont, sollen Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen (BVerfGE 162, 1 Rn. 150 m. w. N.). Daher lässt das Grundgesetz die Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen durch die Sammlung und Auswertung von Unterlagen zum Zwecke des Verfassungsschutzes ausdrücklich zu (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b i. V. m. Art. 70 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Die in § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz bundeseinheitlich bezeichneten Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern, auf die Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) Bezug nimmt, ergeben sich unmittelbar aus den vorgenannten Vorschriften des Grundgesetzes.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung vor, sind die Verfassungsschutzbehörden nach dem Legalitätsprinzip zur Beobachtung verpflichtet (in Bayern Art. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 5a Abs. 1 BayVSG); für politische Opportunitätserwägungen besteht also kein Raum. In der Praxis erfolgen daher auch keine diesbezüglichen Vorgaben durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Fachaufsichtsbehörde.

Die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegt im Übrigen der unabhängigen Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium (Art. 20 BayVSG) und den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 32 Abs. 2 BayVSG). Der Einsatz eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel wird vorab durch einen Richter (Art. 29 ff BayVSG) oder die G10-Kommission überprüft. Die Beobachtungsbedürftigkeit der jeweiligen Bestrebung wird dabei als gesetzliche Tatbestandsvoraussetzung stets mit geprüft. Zudem sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Beobachtung der vollen gerichtlichen Überprüfung auf dem Verwaltungsrechtsweg zugänglich.

**3. Inwiefern sieht die Staatsregierung einen möglichen Interessenkonflikt darin, dass das Landesamt für Verfassungsschutz einer politisch geführten Behörde – dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – unterstellt ist, während es zugleich über das Verhalten politischer Parteien urteilen darf?**

Ein Interessenkonflikt besteht nicht. Die Nachordnung des BayLfV unter ein Ressort und mithin unter einen zuständigen Staatsminister ist Ausdruck des in Art. 55 Nr. 5 Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegten Ressortprinzips und notwendige verfassungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass der Staatsminister für das staatliche Handeln innerhalb des Geschäftsbereichs seines Ressorts die Verantwortung übernehmen kann. Dabei ist die demokratische Legitimation durch eine ununterbrochene demokratische Legitimationskette zugleich Voraussetzung und Grundlage für die fachliche und politische Verantwortungsübernahme durch den für das Ressort zuständigen Staatsminister (sog. Grundsatz der Ministerialbindung exekutiven Handelns, vgl. Eiffler, in: Dietrich/Eiffler, Handbuch des Rechts der Nachrichtendienste, 2017, S. 1503).

Hinsichtlich der politischen Neutralität des BayLfV bei der Entscheidung, eine politische Partei zu beobachten, wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**4. In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union existieren nach Kenntnis der Staatsregierung vergleichbare Modelle, bei denen ein dem Innenministerium unterstellter Inlandsnachrichtendienst politische Parteien beobachten darf, die legal agieren und im Parlament vertreten sind?**

Der Staatsregierung liegt hierzu keine vollständige Übersicht vor. Zur Rechtslage in Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Ungarn wird auf den Sachstandsbericht der Wissenschaftlichen Dienste (WD) des Deutschen Bundestages „Beobachtung politischer Parteien durch Inlandsnachrichtendienste in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU“ vom 27.04.2021 (Az. WD 3 - 3000 - 032/21) hingewiesen. Daraus geht hervor, dass eine nachrichtendienstliche Beobachtung politischer Parteien auch in anderen Mitgliedstaaten zulässig ist.

**5. Wie bewertet die Staatsregierung vor diesem Hintergrund die Besonderheit des deutschen Modells der parteibezogenen Beobachtung durch den Verfassungsschutz im Vergleich zu den Gepflogenheiten in anderen EU-Mitgliedstaaten?**

Bei der nachrichtendienstlichen Beobachtung von politischen Parteien, die verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen, handelt es sich um keine Besonderheit der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

Im Übrigen ist die Beobachtung verfassungsfeindlicher Parteien in Deutschland durch die Verfassungsschutzbehörden – wie bereits zu Frage 1 ausgeführt – Ausdruck der wehrhaften Demokratie, für die sich das Grundgesetz vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Machtübernahme bewusst entschieden hat.

**6. Welchen Reformbedarf sieht die Staatsregierung hinsichtlich einer institutionellen Entkopplung des Verfassungsschutzes vom Innenministerium, um die öffentliche Wahrnehmung politischer Neutralität zu stärken?**

Ein Reformbedarf wird nicht gesehen. Diesbezüglich wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.